



## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen der Gemeinde Goseck -Friedhofsgebührensatzung-**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Goseck und der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Goseck in seiner Sitzung am 04.12.2025 folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen - Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Goseck beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung aller gemeindlichen Friedhöfe und deren Einrichtungen, sowie für Leistungen und damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung der Gemeinde Goseck erhoben.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung bzw. eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat, insbesondere der die Leistung in Auftrag gegeben hat.
- (2) Gebührenpflichtig ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Goseck die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung, bei Grabnutzungsgebühren mit Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

## **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG-LSA i. V. m. der Abgabenordnung.

## **§ 5 Rückzahlung von Gebühren**

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

## **§ 6 Gebührentarife**

### **1. Grabnutzungsgebühr**

<b>Grabart</b>	<b>Nutzungs-dauer</b>	<b>Grabnutzungsgebühr für gesamte Nutzungsdauer nach Kölner Modell</b>	<b>Verlängerungs- gebühr pro Jahr</b>
<b>Erdreiengräber</b>			
Kindergrabstätte bis zum 5. Lebensjahr	20 Jahre	616,40 €	
Einzelreiengrabstätte	20 Jahre	841,88 €	
<b>Erdwahlgräber</b>			
Kinderwahlgrabstätte bis zum 5. Lebensjahr	25 Jahre	616,40 €	30,82 €
Wahlgrabstätten einstellig (2 Urnen zusätzlich möglich)	25 Jahre	841,88 €	33,68 €
Wahlgrabstätten zweistellig (4 Urnen zusätzlich möglich)	25 Jahre	962,94 €	38,52 €
<b>Urnengräber</b>			
Urnengrabstätte	15 Jahre	480,92 €	
Urnengrabstätte für (halb) anonyme Beisetzung	15 Jahre	492,28 €	
<b>Urnengräber</b>			
Urnengrabstätten einstellig (insgesamt 4 Urnen möglich)	15 Jahre	480,92 €	32,06 €

Reihengrabstätten jeglicher Art sind nicht verlängerbar.

## **2. Gebührentarife für Trauerhallennutzung**

<b>Trauerhallen</b>	<b>Gebühr</b>
Trauerhalle Goseck	65,00 €

## **3. Verwaltungsgebühren**

<b>Verwaltungsgebühren</b>	<b>Gebühr</b>
Genehmigung zur Beisetzung von Verstorbenen in noch nicht belegte Gräber je Fall	21,58 €
Genehmigung zur Beisetzung von Verstorbenen in vorhandene Gräber je Fall	17,27 €
Genehmigung für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche oder Urne	21,58 €
Genehmigung zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof	4,32 €
Genehmigung für das Aufstellen eines Grabmales	8,63 €
Genehmigung für das Setzen einer Einfassung	8,63 €
Prüfung und Genehmigung von Verlängerungsanträgen für bestehende Grabnutzungsrechte	6,04 €
Adressermittlung einfach	8,63 €
Adressermittlung aufwendig (mehr als 2 Behörden)	25,90 €
Anschreiben zur Aufforderung zur Befestigung des Grabsteins	10,36 €

## **4. Gebühr für Standsicherheitsprüfung**

<b>Standsicherheitsprüfung</b>	<b>Gebühr</b>
Gebühr für 25 Jahre Nutzungsdauer	27,05 €
Gebühr für 20 Jahre Nutzungsdauer	21,60 €
Gebühr für 15 Jahre Nutzungsdauer	16,20 €
jährliche Kosten pro Steinprüfung	1,08 €

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen der Gemeinde Goseck - Friedhofsgebührensatzung - tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Friedhofswesen – Friedhofsgebührensatzung - in der Gemeinde Goseck, beschlossen am 22.11.2018, außer Kraft.

Goseck, den 05.12.2025

H. Panse  
Bürgermeister

( Siegel )